

Bürgerforum Freienbach
vertreten durch die Präsidentin
Irene Herzog-Feusi, Etzelstrasse 54, 8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN
Regierungsrat des Kantons Schwyz
Bahnhofstrasse 15
6430 Schwyz

EINSCHREIBEN
Gemeinderat Freienbach
Gemeindehaus Schloss
Unterdorfstrasse 9
8808 Pfäffikon

Pfäffikon, 20. September 2017

VB 257 / 2017

VB 263 / 2017

VB 264 / 2017

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates Freienbach

Zu den bei uns am Freitag, 15. September 2017 eingetroffenen Anordnungen des Sicherheitsdepartements zu den drei obgenannten (inhaltlich eng zusammenhängenden) «*Verfahren*» legen wir was folgt ins Recht:

1. Zu «*Verfahren*» VB 257 / 2017

Es handelt sich bei unserer Beanstandung (vom Sicherheitsdepartement «*Eingabe*» genannt) vom 4. September 2017 nicht um eine Beschwerde, sondern um eine Information an den Regierungsrat und an den Gemeinderat, mit der wir Verfahren ohne jegliche Rechtsgrundlage zurückweisen.

Selbstverständlich besteht keine Rechtsgrundlage für die Anordnung eines «*Kostenvorschusses*» von Fr. 1'500.- durch das Sicherheitsdepartement zulasten von legitimierten Einsprechern in einem erstinstanzlichen (kommunalen) Baugesuchsverfahren.

Wir bestreiten die Kostenvorschuss-Anordnung für das unrechtmässig eröffnete «*Aufsichtsbeschwerdeverfahren*» als unzulässig und die Androhung von Kostenfolgen im Unterlassungsfall als notwendig.

2. Zu «*Verfahren*» VB 264 / 2017

Es handelt sich weder formal noch inhaltlich um eine «*Aufsichtsbeschwerde Bürgerforum Freienbach (...) gegen Gemeinderat Freienbach, Senevita AG betr. Kündigung einer Leistungsvereinbarung*».

Effektiv geht es hier um eine Vorab-Prüfungs-Anfrage zu Teilen eines noch nicht ordnungsgemäss behandelten, mit Einsprachen beschwerten Baugesuchs, die vom Gemeinderat Freienbach ans Sicherheitsdepartement erging.

Das Vorgehen des Gemeinderates bei dieser Prüfungs-Anfrage wurde von uns am 4. September 2017 als unzulässig beanstandet, und diese Beanstandung wurde sowohl dem Gemeinderat als auch dem Regierungsrat zugestellt. Schon durch dieses Adressieren der Beanstandung ist sichtbar, dass es sich formal nicht um eine (uns untergeschobene) «*Aufsichtsbeschwerde*» handelt.

Aus unserer Beanstandung des unzulässigen Gemeinderatsbeschlusses Nr. 278 vom 17. August 2017 ist keine Aufsichtsbeschwerde konstruierbar, zu der uns Frist gesetzt werden könnte, innerhalb derer wir uns inhaltlich zu äussern hätten.

Auch aus Anordnung Ziff.1 kann abgeleitet werden, dass es sich bei diesem Verfahren nicht um eine «*Aufsichtsbeschwerde*» von unserer Seite handelt. Gegenüber Beschwerdeführern kann per se nicht im Sinne eines ersten Verfahrensschritts (!) eine Stellungnahme mit Fristansetzung angeordnet werden. Erste Stellungnahmen können nur von Beschwerdegegnern und weiteren Beigeladenen, d.h. Gegenparteien oder Ämtern eingeholt werden, nicht aber von den Beschwerdeführern selbst.

Die Beschwerdeführer hingegen haben bei Einreichung der Beschwerde Antrag und Begründung zu formulieren. Schon formal liegt demzufolge keine Aufsichtsbeschwerde vor, denn wir haben weder den Regierungsrat als Beschwerdeinstanz für eine Aufsichtsbeschwerde angerufen, noch

Anträge und Begründungen vorgebracht. Eine Aufsichtsbeschwerde als blossen Rechtsbehelf haben wir somit nicht eingereicht.

Vielmehr haben wir mit unserer Beanstandung vom 4. September 2017 den entsprechenden Verfahrenstrick des Gemeinderates Freienbach als unzulässig gerügt. In unserem Schreiben fehlen denn auch sämtliche Voraussetzungen, um es als «*Aufsichtsbeschwerde*» umzuwerten, resp. daraus und aus unserer noch unbehandelten Einsprache gleich drei (!) «*Verfahren*» eröffnen zu können.

Wir verlangen die rechtskonforme Einsprache-Behandlung.

Unser Brief an den Regierungsrat und an den Gemeinderat Freienbach kann keinen Vorab-Teilentscheid auslösen. Die drei Verfahrens-Eröffnungen basieren auf keinerlei Rechtsgrundlage. Wir machen hierzu die Verletzung der Bundesverfassung und aller einschlägigen Gesetze und Verfahrensvorschriften geltend.

Die Sachverhaltsbeschreibung im sogenannten «*Aufsichtsbeschwerde-Verfahren*» und den weiteren, mutwillig und rechtswidrig eröffneten Verfahren (VB 257 / 2017 - 263 /2017 - 264 /2017) ist unmissverständlich: «(...) *Der Gemeinderat Freienbach hat deshalb die Einsprache an den Regierungsrat weitergeleitet, damit diese (recte: dieser) die darin aufgeworfenen aufsichtsrechtlichen Fragen prüfe. Das Sicherheitsdepartement hat dafür das Verfahren VB 264 /2017 eröffnet*». Der Rechts- und Beschwerdedienst bezeichnet also eindeutig, wer Verursacher der rechtswidrig eröffneten Verfahren ist – nämlich der Gemeinderat Freienbach himself. Es handelt sich klar um ein gemeinderätliches Ersuchen um juristische Prüfung eines Sachverhalts, resp. um juristische Vorabklärung, nicht aber um eine «*Beschwerde*» der Einsprecher, die direkt an den Regierungsrat gerichtet worden wäre. Eine solche ist inexistent.

Wir halten an unserer öffentlich-rechtlichen Einsprache vom 29. Juli 2017 mit Adressat Gemeinderat Freienbach vollumfänglich fest. Ebenso halten wir fest an der Beanstandung des Gemeinderats-Vorabbeschlusses Nr.278 vom 17. August 2017. Formal und faktisch haben wir lediglich die ordentliche Einhaltung der Verfahrensabläufe durch Gemeinderat und Regierungsrat eingefordert. Hierzu sahen wir uns aufgrund der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses Nr.278 vom 17. August 2017 und aufgrund der A-Post-Zustellung dieses Beschlusses an uns veranlasst.

3. Zu «Verfahren» VB 263 /2017

Wir machen geltend, dass auch dieses vom Sicherheitsdepartement inszenierte «Verfahren» verfassungs- und rechtswidrig ist und nicht hätte eröffnet werden dürfen. Den Auslöser dazu bildet einzig eine Anfrage des Gemeinderates Freienbach um juristische Beratung betreffend Ausstandspflicht. Von wem und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen die Frage der Ausstandspflichten zu klären ist, ist vorläufig nicht unsere Sache. Wir weisen die Unterstellung eines Vorab-Behrens irgendwelcher Art beim Regierungsrat durch uns Einsprecher aufs Schärfste zurück.

Das Baugesuch ist zusammen mit allen Einsprachen – ohne vorherige Abspaltung von Einsprache-Bestandteilen – durch den Gemeinderat zu behandeln. Hierzu verweisen wir nochmals auf die eindeutige Rechtslage gemäss RRB Nr. 586 / 2012. Es gilt:

Baugesuch und Einsprachen sind zwingend gleichzeitig zu behandeln.

Als absolut stossend rügen wir, dass das Sicherheitsdepartement unsubstantiiert eine sogenannt «konstante Rechtsprechung» des Regierungsrates anführen will, die rechtlich übergeordnete Pflicht zur zeitgleichen Behandlung von Baugesuch und Einsprachen in allen drei Verfahren aber mit keinem Wort erwähnt.

Das vorliegende Schreiben ist demgemäss weder als «Fallenlassen bzw. Zurückziehen» eines Ausstandsbegehrens zu verstehen, noch als inhaltliche Stellungnahme zum als «verklauusliert» titulierten «Ausstandsbegehren» zu interpretieren.

Wir rügen auch diese Verfahrens-Eröffnung und Anordnung als notwendig und als rechtswidrig.

Abschliessend weisen wir alle drei Verfahren mit ihren präjudizierenden Interpretationen und Unterstellungen als exorbitante Aufblähung von Vorabklärungen zurück, die der Gemeinderat Freienbach veranlasst hatte. Sie sollten offenbar dem missbräuchlichen, verfassungs- und gesetzeswidrigen Zweck dienen, Teile unserer Einsprache vorab auszusortieren und unsere Parteirechte hierzu zu verletzen.

Mit bestem Dank für die Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen

Für das Bürgerforum Freienbach
Irene Herzog-Feusi